

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0030/15/8.1.1.1

Düsseldorf, den 12.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal in Wuppertal durch die Erweiterung um zwei Notstrom-Dieselaggregate

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal mit Bescheid vom 07.09.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerks am Standort Korzert 15 in 42349 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abfallverbrennungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
AWG Abfallwirtschafts-
gesellschaft mbH Wuppertal
Korzert 15
42349 Wuppertal

Datum: 07.09.2015

Seite 1 von 28

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0030/15/8.1.1.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler
Zimmer: Ce 244
Telefon:
0211 475-2244
Telefax:
0211 475-2943
sabine.thaler@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Ihr Genehmigungsantrag vom 10.03.2015 nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des MHKW Wuppertal durch die Erweiterung um zwei Notstrom-Dieselaggregate

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Genehmigungsbescheid **53.01-100-53.0030/15/8.1.1.1**

Auf Ihren Antrag vom 10.03.2015, eingegangen bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 18.03.2015 und ergänzt mit Schreiben vom 20.04.2015, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des MHKW Wuppertal ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



I. Entscheidung

1.

Der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerks

auf dem Grundstück Korzert 15 in 42349 Wuppertal, Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstück 3914 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

- Errichtung und Betrieb von zwei Container-Notstrom-Dieselaggregaten mit einer Leistung von je 2 MW elektrisch;
- Stilllegung eines bestehenden Notstromaggregates mit einer Leistung von 1 MW elektrisch;

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Notstromaggregate sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2.

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides enthaltenen Hinweise sind zu beachten.



3.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der durch diesen Bescheid genehmigten Änderung wird auf insgesamt 1.500.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

6.050,00 Euro
(i. W.: sechstausendfünzig Euro).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a 1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens

7331200000215344

an die Landeskasse Düsseldorf auf das folgende Konto:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens eine Buchung nicht möglich ist und dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

II.

Andere behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:



- die Baugenehmigung gemäß § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) einschließlich der Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 232.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

IV. Begründung

A. Sachverhalt

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal betreibt am Standort Korzert 15 ein Müllheizkraftwerk (MHKW), bestehend aus sechs Verbrennungslinien mit nachgeschalteten Rauchgasreinigungsanlagen und einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 186 MW.

Die bei der Verbrennung der Abfälle entstehenden Rauchgase werden zunächst über die jedem Kessel nachgeschalteten Elektrofilter geführt. Über eine Sammelschiene gelangen die Rauchgase anschließend in die



Rauchgasvorreinigung (RGVR), die aus den Linien 31 und 34 mit Sprühabsorber und Gewebefilter und den Linien 35 und 36 (New Integrated Desulphurization (NID)-Reaktor und Gewebefilter) besteht. Über eine weitere Sammelschiene gelangt das vorgereinigte Abgas in drei Nachreinigungsstufen, jeweils bestehend aus den Herdofenkoks-Filtern 51, 52 und 53 und den nachgeschalteten SCR-Stufen. Anschließend wird das gereinigte Abgas dem gemeinsamen Schornstein aller Verbrennungs- und Rauchgasreinigungslinien zugeführt.

Da das bestehende Notstromaggregat mit einer elektrischen Leistung von 1 MW nicht mehr ausreicht, hat die AWG mit Schreiben vom 10.03.2015 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des MHKW durch die Erweiterung um zwei Notstrom-Dieselaggregate mit einer elektrischen Leistung von je 2 MW gestellt. Im Gegenzug wird das bestehende Notstromaggregat stillgelegt und rückgebaut.

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 20.04.2015 ergänzt.

B. Begründung der Sachentscheidung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Nach Eingang des Genehmigungsantrages wurden der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal sowie die Fachdezernate Altlasten / Bodenschutz, Umweltüberwachung und Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt und zur Stellungnahme zum Vorhaben aufgefordert.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Stellen geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal hat in seiner Stellungnahme zum Vorhaben u.a. mitgeteilt, dass es sich planungsrechtlich um eine Maßnahme nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des rechts-



kräftigen Bebauungsplanes Nr. 232 handelt. Dieser Bebauungsplan setzt das Baugrundstück als Verkehrsfläche fest.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 232 wurde seinerzeit die Erschließung der Müllverbrennungsanlage geplant. Die Erschließung wurde jedoch anders ausgeführt, so dass eine Realisierung des Bebauungsplanes nicht mehr zur Debatte stand. Aus Sicht der Bauleitplanung (Ressort 105.18) der Stadt Wuppertal kann daher eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen.

Durch das geplante Vorhaben ergibt sich keine relevante Änderung der Emissionssituation. Die beiden Notstrom-Dieselaggregate unterliegen den Anforderungen der Nr. 5.4.1.4 TA Luft. Die dort aufgeführten Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen, die ausschließlich dem Notantrieb oder der Abdeckung von Spitzenlast bis zu 300 Stunden im Jahr dienen, werden als Nebenbestimmungen im Bescheid festgeschrieben.

Durch entsprechende Dämpfungen der Schallquellen ist nicht mit einem relevanten Einfluss auf die von der Gesamtanlage ausgehenden Schallemissionen zu rechnen.

Durch die neuen Notstromaggregate werden die Maßnahmen zur Abwasser- und Niederschlagswasserwirtschaft der Gesamtanlage nicht geändert.

Den Antragsunterlagen lag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) bei. Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu u.a. Folgendes ausgeführt:

Die Fläche des MHKW ist im Altlastenkataster der Stadt Wuppertal aufgrund der vorherigen Nutzung als Steinbruch und im Zuge dessen einer Altablagerung verzeichnet. Auf dem östlichen Teil des Grundstücks wurden Auffüllungsmassen mit erheblichen Schadstoffpotenzialen (u.a. Schwermetalle, PAK) verbracht. Im westlichen Teil wurden Chemieabfälle mit hohen Anteilen an organischen Schadstoffen verbracht. Die Wasserqualität des Grundwassers und des Korzarter Baches wurden seinerzeit im Rahmen eines Monitorings überprüft. Die in der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchung ermittelten Spitzengehalte an Schadstoffen waren im Monitoring nicht mehr feststellbar.

Der vorgelegte AZB beinhaltet eine ausreichende Darstellung des Ausgangszustands für den Boden. Grundwasseruntersuchungen wurden nicht durchgeführt, da kein Grundwasser in erreichbarer Tiefe auf der



Erhöhung, auf der das MHKW Wuppertal errichtet wurde, vorhanden ist. Der AZB wurde in deutlicher Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe (Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser) erstellt. Die Beschreibung der jeweiligen Anlagenbereiche sowie der VAWS- Anlagen sind kurz, jedoch ausreichend detailliert dargestellt.

In der nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzuordnenden IED-Anlage sind von 62 Stoffen bzw. Stoffgruppen 25 als relevant gefährliche Stoffe eingestuft. Alle Stoffe sind in Tabellen aufgeführt und nachvollziehbar dargestellt. Ein Großteil der aufgeführten Stoffe fällt aufgrund von baulichen Anlagen, welche gemäß VAWS den Ausschluss eines Eintrages im Sinne des § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG sicherstellen, aus der Betrachtung heraus.

Aufgrund von Baugrunduntersuchungen im Juni 2014 ist davon auszugehen, dass eine Grundwasserführung in den Klüften des devonischen Festgesteins im tieferen Untergrund stattfindet. Bis zu 10 m Tiefe zeigten sich keine Vernässungen des Untergrundes, die auf Grundwasser hindeuten. Aus diesem Grund wurden keine Grundwasseruntersuchungen durchgeführt.

Oberflächenwasseruntersuchungen wurden zuletzt am 04.03.2014 und 10.04.2014 vom Bergischen Wasser- und Umweltlabor BTV-GmbH durchgeführt. Die Ergebnisse zeigten, dass ein nachteiliger Einfluss der AWG auf die Wasserqualität im angrenzenden Burgholzbach nicht feststellbar war.

Im Bereich der neuen Notstrom-Dieselaggregate wurden drei Bohrungen durchgeführt. Da bereits durch Analysen der VAWS-Anlagen ausreichend dokumentiert wurde, dass eine Kontamination nur durch Diesel im Bereich der neuen Container-Notstrom-Dieselaggregate möglich ist, wurde nur dieser Stoff untersucht. Als Leitparameter wurden Gesamtkohlenwasserstoffe (C10 – C40) sowie BTX-Aromaten gewählt. Kohlenwasserstoffe waren an allen drei Messpunkten nachweisbar, wobei ein Maximalwert von 240 mg/kg gemessen wurde, welcher jedoch unter dem LAGA Zuordnungswert Z1 liegt. Die Maximalkonzentration an BTX-Aromaten betrug 0,95 mg/kg, welcher knapp unter den LAGA Zuordnungswerten Z0 und Z1 liegt.

Der AZB ist geeignet als Grundlage für den Vergleich mit dem Zustand nach der Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG.



Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Das Müllheizkraftwerk ist der Ziffer 8.1.1.1 Spalte 1 Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des § 3 c UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 36, 03.09.2015) öffentlich bekannt gegeben.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegen. Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzun-



gen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **6.050,00 Euro**.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des MHKW durch Errichtung und Betrieb von zwei Notstrom-Dieselaggregaten nach § 16 BImSchG wird eine Gebühr von **5.750,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten für die Errichtung der Notstrom-Dieselaggregate sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1b) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 5.750,00 Euro $[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$.

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW berechnet sich nach Tarifstelle 2.4.1.4 c) in Verbindung mit Tarifstelle 2.5.3.1 für die erteilte Befreiung zu 1.800,00 Euro und ist damit niedriger als die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1b).

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Abfallverbrennungsanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **5.750,00 Euro** festgesetzt.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung



zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG zusätzlich eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie – auf Antrag – dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Ausgehend von einem mittleren Verwaltungsaufwand und einer durchschnittlichen Bedeutung der Amtshandlung ergibt sich zusätzlich nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **6.050,00 Euro**.

V.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevoll-



mächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Thaler)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0030/15/8.1.1.1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Seiten
	Antragsschreiben vom 13.03.2015	1
	Ergänzungsschreiben vom 20.04.2015	3
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
1.	Antrag	1
	Antragsformular 1 Blatt 1-3	5
	Erläuterungen zum Antrag	2
2.	Pläne	2
	Ausschnitt Deutsche Grundkarte, M 1 : 5.000	1
	Lageplan, Höhenkontrollmessung – Gesamtübersicht, M 1 : 500	1
3.	Bauvorlagen	1
	Bauantragsformulare	10
	Bauzeichnungen	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte „MHKW Wuppertal“	1
	Grundriss, Schnitte und Ansichten der Container-Notstrom-Dieselaggregate, M 1 : 50	1
	Nachweise, Kostenermittlung	1
	Erhebungsbogen Statistik	3
	Brandschutzkonzept der Fa. Auth Brandschutz, Vorgang-Nr.: 15006-G-003.doc, 10.03.2015	16



Reg.		Seiten
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10
	Grundfließbild Gesamtanlage	1
	Maschinenaufstellungspläne	1
	Aufstellungsplan Container-Notstrom-Dieselaggregat, M 1 : 200	1
	Immissionsprognosen	1
	Formulare 2 – 8.3 Blatt 2	18
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	2
6.	Sonstige Unterlagen	1
	Ausgangszustandsbericht für das Müllheizkraftwerk (MHKW) Wuppertal, Fa. RSP GmbH, 09.03.2015 mit Anlagen	83



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0030/15/8.1.1.1**

Seite 14 von 28

**I.
Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die Errichtung und der Betrieb der durch diesen Bescheid genehmigten Container-Notstrom-Dieselaggregate müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Vertretern/innen der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.3

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden.

I.1.4

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

I.2 Bauordnungsrecht / Brandschutz

I.2.1

Die Grüneintragungen in den Bauvorlagen sind zu beachten.

I.2.2

Spätestens bis zum Baubeginn ist der amtliche Nachweis der Absteckung der Grundfläche des Bauvorhabens dem Ressort Bauen und



Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal vorzulegen.

Seite 16 von 28

Dieser Nachweis ist durch eine/n öffentlich bestellte/n Vermessungsingenieur/in bzw. eine Vermessungs- und Katasterbehörde zu erbringen.

I.2.3

Bei Sonderbauten nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW sind der Bauaufsichtsbehörde Fachbauleiter/innen für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugefügt werden.

Zusätzlich ist bei Sonderbauten ein/e Brandschutzbeauftragte/r zu benennen.

I.2.4

Die Bestimmungen, Auflagen und Hinweise des Brandschutzkonzeptes der Fa. Auth Brandschutz, Vorgang-Nr.: 15006-G-003.doc vom 10.03.2015 sind zu beachten und umzusetzen. Die nachfolgenden Ergänzungen sind zu berücksichtigen:

zu 4.15 (S. 14 des Brandschutzkonzeptes):

Der Feuerwehrplan J032 ist nach DIN 14095 zu aktualisieren. Hierzu sind die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen.

Die Feuerwehrpläne sind mindestens 6 Wochen vor Abnahme bzw. Inbetriebnahme der Anlage der Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen.

Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal – Abteilung Einsatz und Organisation – (Herr Schucka, Tel.: 563-1312, E-Mail: feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de) vor der Erstellung eines Entwurfs abzustimmen.



I.2.5

Bei Baubeginn ist ein Baustellenschild, welches von der öffentlichen Verkehrsfläche aus dauerhaft sichtbar ist, anzubringen. Das Schild hat Namen und Anschriften folgender Beteiligten zu enthalten: Bauherr/in, Entwurfsverfasser/in, Bauleitung und Unternehmen für den Rohbau.

I.2.6

Wechselt die Bauherrin / der Bauherr, so hat die neue Bauherrin / der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal mitzuteilen.

I.2.7

Die Bauherrin / der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal schriftlich mitzuteilen (siehe beiliegenden Vordruck).

I.2.8

Die Bauherrin / der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiter/in und der Fachbauleiter/in und einen Wechsel dieser Personen während der Bauausführung dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal mitzuteilen.

I.2.9

Der Standsicherheitsnachweis, der von einer / einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein muss, ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal einzureichen.

Gleichzeitig ist die / der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, die / der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist.



I.2.10

Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist.

Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegenden Vordruck).

Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Abs. 2 BauO NRW gestellt werden.

I.2.11

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die stichprobenhafte Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung einzureichen.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist außerdem eine Bescheinigung des Fachbauleiters Brandschutz einzureichen, der die ordnungsgemäße Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes bescheinigt.

Das Vorliegen dieser Bescheinigungen ist Voraussetzung für die Gestattung der Innutzunahme des Gebäudes.

I.2.12

Die neu errichtete oder in der baulichen Kubatur geänderte bauliche Anlage ist durch die Eigentümerin / den Eigentümer auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Diese Einmessung erfolgt durch eine/n öffentlich bestellte/n Vermessungsingenieur/in bzw. eine Vermessungs- und Katasterbehörde. Zum Nachweis der Erfüllung der Pflicht zur Gebäudeeinmessung genügt die Vorlage einer Bestätigung der Auftragserteilung durch die beauftragte Katasterbehörde oder den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beim Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten der Stadt Wuppertal.



I.3 Immissionsschutz

I.3.1

Die Emissionen folgender im Abgas der Notstrom-Dieselaggregate (Quellen Q 11 und Q 12) enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen die nachstehen Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Gesamtstaub	80 mg/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

I.3.2

Der Betrieb der Notstrom-Dieselaggregate zur Abdeckung von Spitzenlast ist auf 300 Stunden pro Jahr begrenzt. Die Betriebszeiten für den monatlichen Testbetrieb sind in diesen 300 h/a eingeschlossen.

Der Notbetrieb bei Ausfall der Stromversorgung ist jederzeit zulässig.

I.3.3

Innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Notstrom-Aggregate sowie wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung I.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen von einer nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Zur Ermittlung der Emissionen sind mindestens drei Messungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission durchführen zu lassen. Die Dauer der Messung ist anzugeben. Die Dauer jeder Einzelmessung soll den Zeitraum von einer halben Stunde nicht überschreiten. Die Ergebnisse der Messungen sind als Halbstundenmittelwerte anzugeben.



I.3.4

In der Abgasführung der Notstrom-Aggregate sind geeignete Mess- und Probenahmestellen entsprechend DIN EN 15259 einzurichten.

Für die Durchführung der Ermittlung von Emissionen sind geeignete, sicher begehbare Messplätze unter Beachtung der DIN EN 15259 einzurichten, die eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglichen.

Die Einrichtung der Messplätze, Messstrecke und der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem zu beauftragenden, nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Institut und der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

I.3.5

Die Planung der Emissionsmessung hat entsprechend der DIN EN 15259 zu erfolgen. Dem Dezernat 53.2 – Überwachung der Bezirksregierung Düsseldorf ist ein Messplan zur Überprüfung vorzulegen. Der Messplan muss dem Muster der DIN EN 15259 Anhang B.3 entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53.2 Überwachung) vor der Messung zur Prüfung vorzulegen.

I.3.6

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich Messunsicherheit die in Nebenbestimmung I.3.1 festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet.

Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der durchgeführten Einzelmessung einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259 Anhang F entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53.2 Überwachung) nach erfolgter Messung binnen acht Wochen (Eingangsdatum Bezirksregierung Düsseldorf) zur Prüfung vorzulegen.



I.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I.4.1

Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§ 19 I WHG_{alt}) durchzuführen.

I.4.2

Der Boden im Bereich der Befüll- und Entleerstellen muss gegen das umzufüllende Lagergut ausreichend beständig und undurchlässig und so beschaffen sein, dass evtl. auslaufende wassergefährdende Stoffe sofort erkannt werden können. Abtropfende wassergefährdende Stoffe dürfen nicht mit anfallendem Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation oder in den Untergrund gelangen.

I.4.3

Die Container-Notstrom-Dieselaggregate einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen, Abfüllfläche) sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 vor Inbetriebnahme durch einen nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Die baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweise der neuen Behälter, Leckanzeigegeräte und Überfüllsicherungen sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

I.4.4

Die Container-Notstrom-Dieselaggregate dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ein mängelfreier Prüfbericht über die Sachverständigenprüfung gemäß Nebenbestimmung I.4.3 vorliegt.



I.4.5

Die Befüllung der Diesel-Vorratstanks darf nur im Vollschlauchsystem aus hierfür zugelassenen Straßenfahrzeugen unter Verwendung einer zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherung erfolgen.

I.4.6

Befüll- und Entleervorgänge aus den bzw. in die Transportbehälter sind über die Dauer des Vorganges ständig zu überwachen und dürfen nur in Anwesenheit einer vom Betreiber eingewiesenen und sachkundigen Person erfolgen.

I.4.7

Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs- und Alarmplan ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Die Betriebsanweisung ist dem Anlagenpersonal mindestens jährlich – bei Neueinstellungen oder Änderungen der Betriebsanweisung unverzüglich – zur Kenntnis zu geben. Es ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

I.4.8

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

I.4.9

Die Dichtheit der Anlage und der angeschlossenen Rohrleitungen und die Funktionsfähigkeit vorhandener Sicherheitseinrichtungen und



Schutzvorkehrungen sind durch eingewiesenes und sachkundiges Personal ständig zu überwachen.

Die Container-Notstrom-Dieselaggregate einschließlich Schmierölversorgung, Rohrleitungen und Auffangeinrichtungen sind hierbei durch regelmäßige Kontrollgänge (1 x pro Woche) auf mögliche Beschädigungen zu überprüfen.

Werden Beschädigungen festgestellt, sind diese baldmöglichst in sach- und fachgerechter Weise zu beheben.

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

I.4.10

Seitens des Betreibers ist ein Betriebstagebuch für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzurichten, welches von eingewiesenem und sachkundigem Personal zu führen ist.

Einzutragen sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung in Bezug auf

- a) die Dichtheit von Auffangvorrichtungen, Behältern, Pumpen, Armaturen und Rohrleitungen und
- b) die Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen (z. B. Ölwarneinrichtungen, Leckanzeigen).

Neben dem Zeitpunkt der Überprüfung sind auch die Reinigungsarbeiten, Instandhaltungen und Instandsetzungen einzutragen.

Störungen im Betriebsablauf, bei denen wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten oder sonst freigesetzt werden, sind im Betriebstagebuch gesondert zu protokollieren.

Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder der Datenerfassung über ein EDV-System geführt werden.

Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



I.4.11

Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.

I.4.12

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden

I.5 Bodenschutz

I.5.1 Regelüberwachung

Im Hinblick auf erforderliche Bodenuntersuchungen ist eine jährliche Begehung der relevanten Betriebsbereiche durch eine sachkundige Person durchzuführen. Diese Begehungen sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen sind schriftlich zu dokumentieren.

Alle zehn Jahre ist durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse zu erstellen und der zuständigen Behörde zuzustellen.

Auf eine Grundwasseruntersuchung kann aufgrund geologischer und topografischer Gegebenheiten verzichtet werden. Anstelle dessen ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die Ergebnisse der Oberflächengewässeruntersuchungen im Burgholzbach der zuständigen Behörde zukommen zu lassen.



I.5.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG sollte mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Der Ausgangszustandsbericht gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

I.5.3

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.



II. **Hinweise**

II.1 Immissionsschutz

II.1.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.1.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.1.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.1.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009 (GV. NRW. S. 824).

II.2 Baurecht

II.2.1

Die Errichtung oder Änderung folgender Anlagen bedarf keiner baurechtlichen Genehmigung, jedoch einer Unternehmerbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster, die Ihr Fachunternehmer vorhält:



1. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger,
2. Feuerungsanlagen: in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke und in Serie hergestellte Brennstoffzellen,
3. Wärmepumpen,
4. ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten oder bis zu 50 m³ Fassungsvermögen, für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Fassungsvermögen,
5. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger,
6. Abwasseranlagen, soweit sie nicht als Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt worden sind,
7. Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen in Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung.

Die Bauherrin / der Bauherr hat sich vor der Benutzung der Anlage von der Unternehmerin / dem Unternehmer oder der Sachverständigen / dem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. § 43 Abs. 7 BauO NRW bleibt unberührt.

II.2.2

Wenn durch die Baustelleneinrichtung Gehwege, Fahrbahnen oder andere öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis durch das Ressort 104 – Straßen und Verkehr – der Stadt Wuppertal einzuholen.